

Merkblatt zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz "Kleiner Waffenschein"

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002
(Bundesgesetzblatt Teil I - BGBl I - Seite 3970 ff)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nrn. 2 und 2.1) mit dem Zulassungszeichen PTB (siehe rechts →) ein sogenannter "Kleiner Waffenschein" erforderlich.



Hinweis:

Der "Kleine Waffenschein" berechtigt nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der o. g. Waffen. Der Polizei oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der "Kleine Waffenschein" berechtigt nicht

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen,
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen,
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums zu schießen - außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. Strafgesetzbuch - StGB).
- Jegliches anderes Schießen, ausgenommen Notwehr und Notstand, ist verboten oder bedarf einer gesonderten behördlichen Erlaubnis. Dieses gilt auch für das Schießen von pyrotechnischer Munition aus Gasdruckwaffen zu Silvester.

Aufbewahrung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen:

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen müssen mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

Auswirkungen im Falle eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften:

Das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS) ohne im Besitz eines Kleinen Waffenschein zu sein, stellt gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2a WaffG eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung beim Führen der Waffe einen gültigen Pass und den Kleinen Waffenschein bei sich zu führen und den Kontrollbeamten auf Verlangen auszuhändigen stellt gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG eine ordnungswidrige Handlung (Geldbuße) dar. Zudem sind diese SRS-Waffen vor dem Zugriff Unberechtigter **sicher zu verwahren**, anderenfalls kann eine Ordnungswidrigkeit oder ein Straftatbestand erfüllt sein.

Grundsätzlich gilt, dass Waffen nur ungeladen aufbewahrt werden dürfen.

Bitte denken Sie daran,

- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben,
- keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiter zu geben.